

Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Umlegungsgebiet „Hornweg“ in Straelen

1. Die Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve hat am 03.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

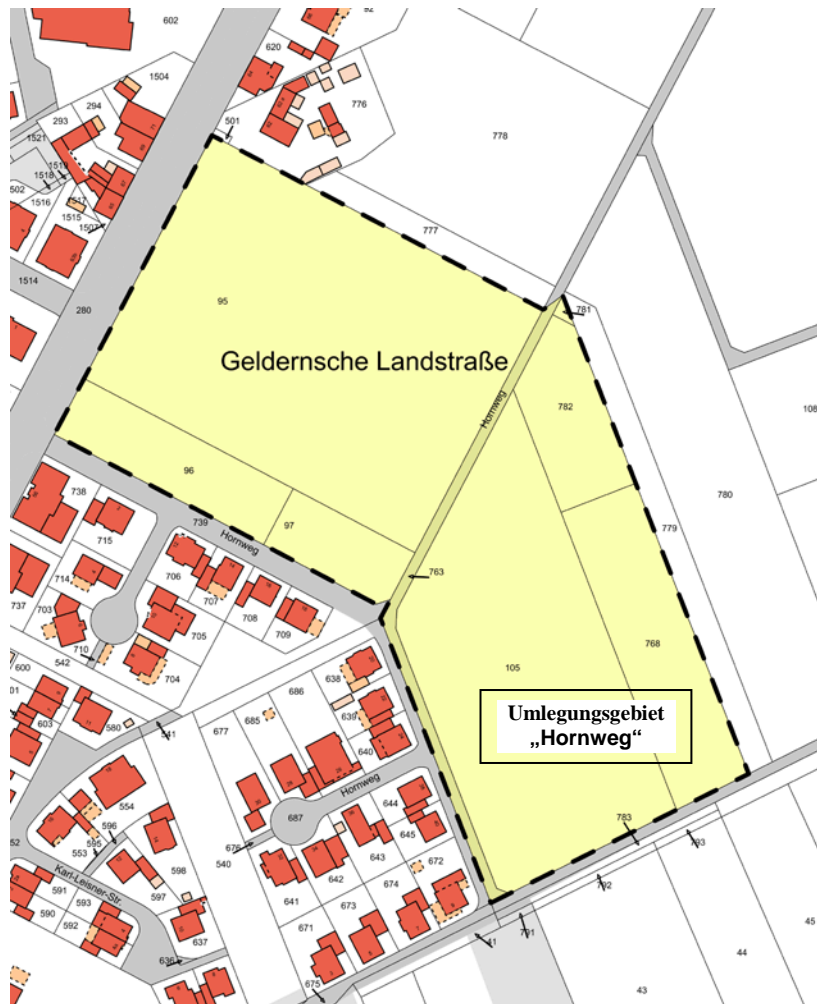
Nach Erörterung mit den Eigentümern wird der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Hornweg“, bestehend aus der Umlegungskarte und 7 Umlegungsverzeichnissen für die Ordnungsnummern 1 bis 7 gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches aufgestellt.

Der Umlegungsplan des Umlegungsgebietes „Hornweg“ umfasst die Altgrundstücke

Gemarkung Straelen,

Grundbuch von	Flur	Flurstücke	Lagebezeichnung
Straelen	16	95	Geldernsche Landstraße
		96	Hornweg
		97	Hornweg
		105	Glasweg
		763	Hornweg
		768	Glasweg
		781	Hornweg
		782	Hornweg

Die Abgrenzung des Gebietes, für das der Umlegungsplan aufgestellt ist, ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Begleitlinie umrandet dargestellt.



2. Die Umlegungskarte enthält u.a. die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Straelen nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.
3. Das Umlegungsverzeichnis führt u. a. die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und ihre Fälligkeit neben einem erläuternden Text auf.
4. Den Umlegungsbeteiligten wird gem. § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.
5. Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches/Liegenschaftskatasters, bei der Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Der Umlegungsplan ist zu bestimmten Zeiten bei den folgenden Stellen einzusehen:

- Bei der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, 47638 Straelen, während der jeweiligen Sprechzeiten von montags bis freitags und nach Vereinbarung.
- Sowie bei der Geschäftsstelle des Kreises Kleve, Kreisverwaltung Kleve, Zimmer 1.377 (OG 1), Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, während der Sprechzeiten, und zwar montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Kleve, den 03.01.2023

(Siegel)

Kataster und Vermessung
Geschäftsstelle Bodenordnung
- Kreis-Kleve -
Der Landrat
Im Auftrag

☆☆☆

Spronk (Geschäftsführer)

Bekanntmachung der Ergebnisse der Grenzermittlung sowie die Abmarkung, der an dem Umlegungsgebiet „Hornweg“ angrenzenden Flurstücke, in der Gemarkung Straelen.

Eigentümer eines an dem Umlegungsgebiet „Hornweg“ angrenzenden Flurstücks, wird hiermit das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in Straelen gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Straelen, Flur 16 Flurstück 116, 739, 762, 776, 777, 779, 791.

Diese Grundstücke grenzen an der vermessenen Umlegungsgebietsgrenze an. In diese Grenzen wurde eine Abmarkung, für eine abgehende Grenze, innerhalb des Umlegungsgebietes, sowie Abmarkungen für die in der Umlegungsgebietsgrenze liegenden Eckpunkte der Flurstücke 762/779 eingebracht.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung von Vermessungsschriften/Umlegungsplan in der Zeit **vom 15.01.2024 bis 13.02.2024** bei der Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve, Kreisverwaltung Kleve, Zimmer 1.377 (OG 1), Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, während der Sprechzeiten, und zwar montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 / Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu erklären.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

(Siegel)

Kataster und Vermessung
Geschäftsstelle Bodenordnung

- **Kreis-Kleve** -

Der Landrat

Im Auftrag

☆☆☆

Spronk (Geschäftsführer)